

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

DER GEMEINDE



GALMIZ

MIT GEBÜHRENTARIF



ABKÜRZUNGEN

AG/GSchG:	Ausführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 22. Mai 1974 (SGF 812.1)
AfU:	Amt für Umwelt des Kantons Freiburg
ARA:	Abwasserreinigungsanlagen
FES:	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GG:	Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (SGF 140.1)
GEP:	Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde Galmiz
GKP:	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG:	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
RPBG:	Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dez. 2008 (SGF 710.1)
SIA:	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SSIV:	Spenglermeister- und Installateur-Verband
VSA:	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute



ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2010

gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften;
- das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (AG/GSchG);
- die Bundesverordnung vom 28. Oktober 1998 über den Schutz der Gewässer (GSchV);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPG);

beschliesst folgendes

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung der Abwasserentsorgung innerhalb des Kanalisationsbereichs der Gemeinde. Der Begriff "Abwasserentsorgung" umschreibt dabei die Ableitung des Abwassers (Abwasser aus Haushalten, Industrie und Gewerbe, stets abfliessendes Reinabwasser sowie das Regenwasser), die Versickerung von unverschmutztem Abwasser, die Reinigung des verschmutzten Abwassers und die Einleitung des unverschmutzten oder gereinigten Abwassers in einen geeigneten Vorfluter.

² Der Geltungsbereich dieses Reglements richtet sich nach der Gebietsabgrenzung im kommunalen Generellen Entwässerungsplan (GEP) und schliesst auch alle Bauten ausserhalb der Bauzonen ein, deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Das Reglement gilt somit für alle an öffentliche Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungs-



anlagen angeschlossenen Gebäude sowie alle angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen, die für die Ableitung der Abwässer erforderlich sind. Als Grundlage dazu dient der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde.

³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln, vorbehältlich Art. 13.

Art. 3 Zuständiges Organ

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen. Er ist zuständig für:

- a. die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b. die Entgegennahme und Prüfung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, und Weiterleitung an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion (ARA);
- c. den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- d. die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke);
- e. die Gesuchsbehandlung für Versickerungsanlagen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer;



- f. die Baukontrolle über die Abwasseranlagen und deren Bauabnahme;

² Der Gemeindearbeiter ist zuständig für:

- a. die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
- b. die Überwachung des Betriebs und des Werterhalts der Abwasseranlagen;

³ Die Zuständigkeiten des kantonalen Amts für Umwelt (AfU), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

Art. 4 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms und der baulichen Entwicklung.

³ Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein Baugesuch für ein noch nicht erschlossenes Baugebiet ein, dessen Überbauungsgrad den Bau eines Sammelkanals nicht unmittelbar rechtfertigt, kann die Gemeinde ihn verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen. Die allfällige Rückerstattung der Baukosten wird vertraglich geregelt (Art. 96 Abs. 2 RPBG).

⁴ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer verantwortlich.

Art. 5 Hausanschlüsse, Feinerschliessung

¹ Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Eigentümers oder mehrerer in einer Bauherrngemeinschaft zusammengeschlossener Eigentümer) stellt eine Feinerschliessung im Sinne von Artikel 94 Absatz 2, RPBG dar. Diese gilt als gemeinsame private



Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse und der Feinerschliessung sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung ersetzt oder verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird (Art. 97 RPBG). Bei Änderung des Kanalisationssystems (Wechsel vom Mischsystem zum Trennsystem) verpflichtet der Gemeinderat die betroffenen Eigentümer, ihre Anschlüsse entsprechend anzupassen.

⁴ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Eigentümern.

⁵ Für Hausanschlüsse an Abwasseranlagen des Zweckverbandes der ARA Region Murten ist eine Bewilligung des Verbandes erforderlich. Massgebend ist das entsprechende Reglement des Verbandes.

⁶ Verläuft eine Kantons- oder Gemeindestrasse zwischen dem Schacht der Hauptleitung und dem Grundstück, geht die Zuleitung ab Schacht bis auf die andere Seite der Strasse zu Lasten der Gemeinde.¹

Art. 6 Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen nur in Bauzone (bis zum Gebäude), inkl. Versickerungsanlagen und Einleitungen einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und diejenigen des Abwasserverbandes sind darin unterschiedlich von den Gemeindeanlagen darzustellen.

² Die Gemeinde bewahrt die Daten über die ausgeführten Bauwerke der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen auf.

³ Über den Kataster ist dem AfU regelmässig Meldung zu erstatten.

¹ Ergänzung Art. 5 Abs. 6 beschlossen an der GV 2.12.2011



Art. 7 Abtretungs- und Duldungspflicht

¹ Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden.

² Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden durch Dienstbarkeitsverträge, die in Grundbuchamt eingetragen wurde, erworben und gesichert. Die Gemeinde kann das Durchleitungsrecht auf Grund des Enteignungsgesetzes durchsetzen.

³ Die Auflage von Leitungsplänen nach RPBG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Eigentümern schriftlich zu eröffnen.

⁴ Für die Durchleitungsrechte werden in der Regel keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsgleichen Eingriffen.

⁵ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Eigentümer. Die berechtigten Eigentümer tragen die Kosten.

Art. 8 Bauabstand

¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.

² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmegewilligung des Gemeinderats. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

³ Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, in ihrem Bestand geschützt.



II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 9 Anschlusspflicht und Fristen

¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung.

² Der Gemeinderat setzt, gestützt auf Artikel 93 ff. RPBG, die Fristen für den Anschluss von überbauten oder erschlossenen Grundstücken fest.

Art. 10 Vorbehandlung von gewerblichen / industriellen Abwässern

¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss dieses vorbehandeln.

² Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

³ Die Gemeinde kann nach Anhörung des dafür zuständigen AfU die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwasser verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.

⁴ Vorbehandlungs- oder alternative Entsorgungsverfahren muss durch das AfU bewilligt werden.

⁵ Der Gemeinderat oder das AfU können jederzeit die Ableitungen auf Kosten des Betreibers analysieren und messen lassen. Auf Antrag des Gemeinderats kann der Betreiber verpflichtet werden, einmal jährlich einen Bericht über die Konformität der Ableitungen mit den anwendbaren Weisungen des Bundes und des Kantons oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen. Der Konformitätsbericht ist nach den Weisungen des AfU zu erstellen.

Art. 11 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung ist der GEP:

Trennsystem

- Bei dem vom GEP vorgeschriebenen Trennsystem werden das Schmutzabwasser und die nicht verschmutzten Abwasser in zwei getrennten Kanalisationen abgeleitet. Das verschmutzte Abwasser wird über die Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage zugeführt, während das nicht verschmutzte Regenabwasser (von



Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und das ständig fließende Fremdwasser (wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) in die Sauberwasserkanalisation geleitet wird.

Mischsystem

- Beim Mischsystem werden Schmutzabwasser und Regenabwasser in derselben Kanalisation abgeleitet, nicht aber das Fremdwasser (wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser). Dieses wird versickert oder in die Kanalisation für nicht verschmutztes ständig oder zeitweise fließendes Sauberabwasser abgeleitet.

² Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können.

³ **Nicht verschmutzte Abwässer:**

- a. Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser / Sauberabwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies aus geologischen Gründen oder wegen Altlasten-/Bodenverschmutzungsverdacht nicht möglich, sind sie mit Genehmigung des AfU in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AfUs.
- c. Beim Ableiten von Regenabwasser in ein Oberflächengewässer oder ins Abwasserleitungsnetz müssen zwecks Dämpfung von Abflussspitzen gegebenenfalls Rückhaltmassnahmen (gemäss GEP) getroffen werden.
- d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden.



4 Verschmutzte Abwässer:

Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuführen.

⁵ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden darf, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln (z.B. mittels einer konformen durch das AfU genehmigten Kleinkläranlage). Die Verwertung von häuslichen Schmutzabwasser zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art.12 Abs.4 GSchG und Art. 12 Abs. 3 GSchV.

⁶ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Gegebenenfalls, gemäss den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Stand der Technik, sind diese Abwässer vorzubehandeln.

7 Pflicht zur Trennung des Abwassers:

Bis zur Parzellengrenze ist auf einem Grundstück, unabhängig vom öffentlichen Entwässerungssystem, das Schmutzabwasser und das nicht verschmutzte Abwasser voneinander getrennt abzuleiten. Diese Trennung ist beim Neubau oder bei wesentlichen Änderungen eines Gebäudes zu erstellen (Art. 11 GschV)

⁸ Der Gemeinderat oder die Baukommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat. Er stützt sich dabei auf die Vorgaben des GEP.

Art. 12 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die ARA verfügen, ist verboten. Für Motoren- und Chassisreinigungen ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

Art. 13 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend,



insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

² Für die Entwässerung im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind die Anlagen mit Rückschlagklappen zu versehen.

³ Entwässerungen, die nicht im natürlichen Gefälle möglich sind, sind durch Pumpen vorzunehmen.

Art. 14 Private Abwasserreinigungsanlagen, Ausserbetriebssetzung

¹ Bei einem nachträglichen Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) werden die privaten Abwasserreinigungsanlagen innert der vom Gemeinderat festgelegten Frist ausser Betrieb gesetzt.

² Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Eigentümers, der keinerlei Anspruch auf Entschädigung hat.

Art. 15 Jauchegruben

Für Jauchegruben, sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien massgebend, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie des Kantons.

Art. 16 Schwimmbäder

¹ Das für die Reinigung der Filter und Becken mit chemischen Produkten verwendete Wasser ist der Schmutzabwassersammelleitung zuzuführen, wobei die Weisungen des AfU zu befolgen sind.

² Das Abwasser aus dem Beckenüberlauf und der Beckenentleerung ist der Sauberabwasserleitung zuzuleiten. Die Desinfektionsanlage des Schwimmbades ist mindestens 48 Stunden vor der Entleerung auszuschalten. Der Durchmesser des Entleerungsschiebers/-Auslaufes darf nicht mehr als 2 „(zirka 5 cm) betragen.“



Art. 17 Grundwasserschutzzonen und -areale

- ¹ Innerhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.
- ² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder eine Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können die nutzungsberechtigten Einsprache erheben. Die Nutzungsberechtigten der Grundwasserfassung oder Quelle müssen in diesem Fall die Schutzzonen innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist ausscheiden und öffentlich auflegen.
- ³ Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in Grundwasserschutzzonen oder -arealen zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

III. BAUKONTROLLE

Art. 18 Baukontrolle und Bauabnahme

- ¹ Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Baukommission oder eine von ihr beauftragte interne oder externe Fachstelle sorgen dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.
- ² Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Fachstellen sowie die Vertreter des AfU haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- ³ Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen oder internen Massnahmen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten von der Pflicht nicht befreit bei Bedarf weitere Massnahmen zu ergreifen.
- ⁴ Der Gemeinderat oder eine von ihm beauftragte externe Fachstelle kann die privaten Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.



Art. 19 Pflichten der Privaten

- ¹ Der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten ist der Baukommission so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- ² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und zur Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der Baukommission zu melden.
- ³ Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes sind spätestens innert 3 Monaten der Gemeindeverwaltung auszuhändigen.
- ⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- ⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- ⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren, auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

Art. 20 Projektänderungen

- ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 21 Einleitungsverbot

- ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers nachteilig beeinflussen können.
- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:



- a. Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- b. giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- c. feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- d. Säuren und Laugen
- e. Öle, Fette, Emulsionen
- f. Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- g. Gase und Dämpfe aller Art
- h. Jauche, Mistsaft, Silosaft
- i. Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- j. Medikamente

³ Es ist ausserdem verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation einzuleiten.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 12 dieses Reglement.

Art. 22 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln an den öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännische vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d. h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen (Basis GEP: z=10).



Art. 23 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Rückfluss-Sicherung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern bzw. den Benützern fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen. Der Gemeinderat kann einen Unterhaltsvertrag verlangen. Dem AfU ist eine Kopie des Vertrags zuzustellen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

⁴ Betreffend Zutritt und Kontrolle zu den Anlagen durch die Baukommission gilt Artikel 18 Absatz 2 hievor.

V. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 24 Grundsatz und Allgemeine Bestimmungen

Die Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Unterhalts, des Betriebs und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus ihren bebauten oder nicht bebauten Grundstücken zu beteiligen.

Art. 25 Finanzierung der Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzierungsplan, der folgende Einnahmen umfasst:

- a. Einmalige Gebühren (Anschlussgebühr und Vorzugslast) zur Deckung der Investitionskosten für die Erstausrüstung;
- b. Die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren, Sondergebühren) zur Deckung der Kosten für die Werterhaltung und den Betrieb der Anlagen;
- c. Sonstige Beteiligungen und Beiträge von Eigentümern an der Finanzierung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartier- oder Siedlungsplanes (Detailerschliessungsplan); diese



Beiträge können nicht gegen die in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren angerechnet werden;

² Die Gemeindeversammlung beschliesst in einem separaten Gebührentarif (Anhang 2 zu diesem Reglement) die Höhe der „Grundgebühren, Anschlussgebühren und die jährlich wiederkehrenden Gebühren“.

Art. 26 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

¹ Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass mittelfristig sowohl alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibungen und Zinsen) und die Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen aus den Einnahmen gedeckt werden können.

² Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.

³ Die Gemeinde leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen. Der Umfang dieser Zuweisungen steht im Verhältnis zum aktuellen Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

Art. 27 Deckungsgrad

¹ Die jährlichen Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung für die gemeindeeigenen und die Gemeindeanteile an den verbandseigenen Abwasseranlagen (ARA) betragen zusammen pro Jahr mindestens:

- a. 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Kanalisationen, -----
- b. 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes des Gemeindeanteils an der regionalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA), -----
- c. 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasser-Becken und Pumpwerke, -----

² Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.



Art. 28 Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss einer Parzelle an die öffentliche Kanalisation, eine **Anschlussgebühr** zu bezahlen. Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser wird aufgrund der Anzahl **Wohneinheiten** erhoben (siehe Definition im Anhang 1 zu diesem Reglement).

² Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Grundgebühr pro m² entwässerter, versiegelter Fläche (reduzierte Fläche) zu bezahlen, entsprechend den Abflussbeiwerten des GEP.

³ Bei einer Erhöhung der Anzahl Wohneinheiten oder der Vergrößerung der entwässerten, versiegelten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁴ Bei Verminderung der Anzahl Wohneinheiten oder der entwässerten, versiegelten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁵ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet.

⁶ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Anzahl Wohneinheiten und die entwässerte Fläche (m²) sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 29 Zusätzliche Anschlussgebühr (Umrüstgebühr)

Die Gemeinde kann eine zusätzliche Anschlussgebühr zur Deckung der Arbeitskosten für die Anpassung der zentralen Abwasseranlagen und des öffentlichen Kanalisationsnetzes (Übergang zum Trennsystem) an die Anforderungen gemäss GEP und Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer erheben.



Art. 30 Vorzugslast

¹ Die Gemeinde erhebt eine Vorzugslast für die Grundstücke in der Bauzone, die noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der einmaligen Vorzugslastgebühren im Abwassertarif fest. (siehe im Anhang 1 und 2 zu diesem Reglement).

³ Von der tatsächlichen Anschlussgebühr wird der Betrag der eingenommenen Vorzugslast abgezogen.

Art. 31 Einforderung, Verjähren

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeinde Galmiz. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

a. Fälligkeit der Anschlussgebühr

¹ Die in den Art. 24-28 vorgesehenen Gebühren sind fällig, sobald das Grundstück an das öffentliche Netz für die Ableitung und die Reinigung des Abwassers angeschlossen ist.

² Ab Baubeginn können Vorauszahlungen erhoben werden.

b. Fälligkeit der Vorzugslast

Die Vorzugslast ist fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann.

² Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 32 Schuldner

¹ Der Grundeigentümer schuldet die Anschlussgebühr nach Erhalt der Baubewilligung.

² Der Grundeigentümer schuldet die Vorzugslast, sobald sein Grundstück anschliessbar ist.



Art. 33 Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat kann dem Schuldner Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühren für diesen eine untragbare Belastung darstellen. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

Art. 34 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

Die anteilmässige Aufteilung von Grund- und Verbrauchsgebühr ist im Gebührentarif (Anhang 2) festgelegt. Sie werden jährlich erhoben.

Art. 35 Grundgebühren

¹ Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen, d. h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwendungen (Schuldentilgung, Zinsen und Abschreibung des Wertes der Abwasseranlage) gedeckt.

² Die Grundgebühr wird aufgrund der Anzahl **Wohneinheiten** erhoben (vgl. Anhang 1). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

³ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Grundgebühr pro m² reduzierte Fläche zu bezahlen.

⁴ Die reduzierte Fläche entspricht der Multiplikation aus gesamter Parzellenfläche mal den Abflussbeiwerten des GEP.

Art. 36 Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 37.

² Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Installationen auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde vermietet und ist Eigentum der Gemeinde



³ Ein angemessener Abzug kann gewährt werden, wenn ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt (Gärtnereien, kleinere Bauernbetriebe, kleinere Gemüsebetriebe, welches in ein Gewässer abgeleitet wird oder versickert, etc.). Die Differenz wird mittels Wasserzähler gemessen oder in einzelnen Fällen aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Abwassertarif fest, der zu veröffentlichen ist. Die Gebühren setzen sich gemäss den Kriterien der Art. 25 Abs. 3 und der Art. 27 Abs. 1 a-c fest.

Art. 37 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Landwirtschafts-, Gemüse-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 24-29 sowohl die Grundgebühr, als auch die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Art. 34-35.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des schweizerischen Städteverbandes / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA / FES - Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderats einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem Vertrag festgelegt.



⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 38 Verzugszinsen

Sämtliche nicht fristgerecht bezahlte Gebühren (oder Beiträge) werden zum hypothekarische Referenzzinssatz vom Bundesamt für Wohnungswesen verzinst.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements (Art. 04-30, 34-38), sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen (Art. 31) werden vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Art. 40 Rechtsmittel und Rechtspflege

¹ Einsprachen bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglements sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

² Einsprachen, welche die Gebührenpflicht oder den Gebührenbetrag betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet einzureichen.

³ Gegen den Entscheid des Gemeinderates über eine Einsprache kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides beim Oberamtman Beschwerde eingereicht werden.

Art. 41 Schlussbestimmungen

Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und die ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 20. Mai 1988 aufgehoben.



Art. 42 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 mit seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates vom 12.4.2010 und vom 22.8.2011 (neuer Art. 5 Abs. 6)

Der Gemeindepräsident

Thomas Wyssa



Die Gemeindeschreiberin

Sylvia Hayoz

So angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 7.5.2010 und vom 2.12.2011 (neuer Art. 5 Abs. 6)

Der Gemeindepräsident

Thomas Wyssa



Die Gemeindeschreiberin

Sylvia Hayoz

Von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt.

Freiburg den... **02. Nov. 2012**

Der Direktor/ Staatsrat





ANHANG 1

zu Artikel 28 und 30 des Abwasserentsorgungsreglements der Gemeinde Galmiz:

Definition Wohneinheit:

Als „Wohneinheit“ wird jede Wohnung, Ferienwohnung, Studio, Werkstatt welche aus einem oder mehreren Zimmern, Werkhallen und Nassräumen wie Badzimmer, WC, Garderoben, Duschen oder Küchen bestehen.

Gewerbe Industrie:

Zur Berechnung der Anschlussgebühren für Gewerbe und Industrie werden die Belastungen auf folgender Basis in Wohneinheiten umgerechnet:

Eine Wohneinheit entspricht 4 konstruktiven Einwohnergleichwerten.

Ein konstruktiver Einwohnerwert wird wie folgt berechnet:

2/3 hydraulischer Einwohnergleichwert und 1/3 biologischer Einwohnergleichwert.

Ein hydraulischer Einwohnergleichwert entspricht einem Verbrauch von 200 l Wasser pro Tag. Ein biologischer Einwohnergleichwert entspricht einer Belastung der ARA von 60 g BSB₅ pro Tag.

Anschlussgebühr:


Bei jedem Gebäude wird eine Wohneinheit als Basis verrechnet und für jede weitere Wohnung eine zusätzliche Einheit.

Vorzugslast:

Als Wohneinheit gelten 200 m² Geschossfläche. Als Basis wird die maximal mögliche Geschossfläche pro Parzelle entsprechend der Zonenplanung angenommen.

So angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 07. 05. 2010

Der Gemeindepräsident


Thomas Wyssa



Die Gemeindeschreiberin


Sylvia Hayoz

**ANHANG 2****GEBÜHRENTARIF**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Galmiz beschliesst, gestützt auf Artikel 24 ff. des Abwasserentsorgungsreglements 2011

Art. 1 Einmalige Gebühren:

<u>Anschlussgebühren</u>	Für die erste Wohneinheit	Fr.	5'500.00
	Für jede weitere Wohneinheit	Fr.	2'500.00
	Regenabwasser pro m2 anrechenbare Parzellenfläche	Fr.	0.50

<u>Art. 2 Vorzugslast</u>	Pro anrechenbare Wohneinheit	Fr.	1'500.00
---------------------------	------------------------------	-----	----------

Art. 3 Jährlich Wiederkehrende Grundgebühren:

a. Pro Wohneinheit	Fr.	150.00
b. Regenabwasser pro m2 reduzierte Parzellenfläche	Fr.	0.10

Art. 4 Jährlich Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Proportional zum Wasserverbrauch pro m3	Fr.	1.70
---	-----	------

Art. 5 Mehrwertsteuer

Bei allen in der Gebührenverordnung erwähnten Beiträgen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.


Art. 6 Inkrafttreten

¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Gebührentarife aufgehoben.

So angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 07.05.2010

Der Gemeindepräsident


Thomas Wyssa



Die Gemeindeschreiberin


Sylvia Hayoz